




Zeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO)**
- SO Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung "Agri-Photovoltaikanlage"
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 - Baugrenze
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
- bestehende Flurwege
- Flächen oder Maßnahmen für Bepflanzungen sowie zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25; § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB)**
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen Bäumen und Sträuchern und von sonstigen Bepflanzungen (siehe textliche Festsetzung)
 - bestehende Brachen (=Grunddienstbarkeit für Feldvögel für Stadt Bad Rappenau für Bauabzugsplan "Gewerbegebiet Buchäcker IV" (auf Fl.Nr. 2073 umgesetzt ohne Grundbucheintrag); 7.361 qm)
- Flächen oder Maßnahmen für Bepflanzungen sowie zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25; § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB)**
- FL Revier Felderleiche vom Vorhaben nicht betroffen
 - FL WS Revier Felderleiche / Wiesenschafstetzel, vom Vorhaben betroffen
 - Verbund für Rebhuhn: 6.818 qm und Teil Ersatzlebensraum Feldvögel
Maßnahmen:
- Anlage eines selbstbegründenden Brachestreifens, alternativ ist die Einsaat mit standortspezifischen Saatmischung für Lebensraum Acker möglich.
- kein Dünger- und Pflanzenschutzmittel-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung auf den Brache-/Blühflächen.
- Staffelmahd von ca. 50 % der Flächen, außerhalb der Brutzeit von Anfang April bis Ende August.
- Herstellung der Funktionsfähigkeit der Blühbrache / Blühstreifen durch jährliche Bodenbearbeitung und Neuanlage alle 5 Jahre ab Ende August.
 - Acker-Blühbrache für Felderleiche / Wiesenschafstetzel: Summe 12.000 qm für 8 Reviere Felderleiche und 2 Reviere Schafstetzel (ersetzt Grunddienstbarkeit für 6 Felderchenfenster für Stadt Bad Rappenau auf Fl.Nr. 2071)
Maßnahmen:
- Anlage eines selbstbegründenden Brachestreifens mit jährlichem Umbruch, alternativ ist die Einsaat einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segelvegetation aus niedrigwüchsigen Arten möglich.
- Ansaat mit reduzierter Saatgutmenge (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen im Bestand sind zu belassen.
- kein Dünger- und Pflanzenschutzmittel-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung auf den Brache-/Blühflächen.
- keine Mahd, keine Bodenbearbeitung während der Brutzeit von Anfang März bis Ende August.
- Herstellung der Funktionsfähigkeit der Blühbrache / Blühstreifen durch jährliche Bodenbearbeitung bzw. Pflege mit Pflegeschritt im Herbst, Kein Mulchen.
- Im Sinne des § 44 Abs. 5 BImSchG sind die Vermeidungsmaßnahmen für die Felderleiche vor dem eigentlichen baulichen Eingriff durchzuführen. Liegt der Baubeginn nach August eines Jahres genügt die vollständige Umsetzung bis 1. März des Folgejahres.
- Sonstige Planzeichen und Darstellungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bauabzugsplans
 - 1030 vorhandene Grundstücksgrenzen (mit Flurnummern)
 - Höhlinien in 0,5m Schritte
 - TS geplante Trafostation (vorzusichtliche Lage)
 - Wasserleitung DN 700 mit Schutzstreifen (10 m)
 - Stromleitung mit Schutzstreifen (1 m)
 - geplante Gasleitung mit Schutzstreifen (5 m)

Baufeldinterne Festsetzungen

- Die Bauarbeiten werden nach Möglichkeit außerhalb der Brutzeit der Offenlandbrüter, d.h. im Zeitraum Mitte August bis März durchgeführt bzw. begonnen. Sollte innerhalb der Brutzeit mit den Bauarbeiten begonnen werden, muss durch Vergrümpfungsmassnahmen sichergestellt werden, dass keine Brut in der Fläche begonnen werden. Dazu wird das jeweilige Baufeld Ende Februar in einem dichten Raster mit Flatterbändern überspannt oder es findet eine regelmäßige Bodenbearbeitung (alle 1-2 Wochen von Ende Februar bis Baubeginn) statt. Alternativ kann in einzelnen Anlagenbereichen auch innerhalb der Brutzeit mit dem Bau begonnen werden, sofern durch Fachkundige nachgewiesen wird, dass im jeweiligen Baufeld aktuell keine Brut von Bodenbrütern vorliegen. Selbiges gilt, wenn zwar außerhalb der Brutzeit mit den Bauarbeiten begonnen wird, diese sich aber in die Brutzeit hineinziehen und auf Grund der Größe des Solarparks künftige Baufelder oder Teilbereiche trotz bereits begonnener Arbeiten über längere Zeit brachliegen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen soll durch eine ökologische Baubegleitung überprüft werden. Im Zuge der Bauausführung ist darauf zu achten, dass bestehende, zu erhaltende Vegetationsstrukturen nicht geschädigt werden. Die Zufahrten und Lagerflächen sind nur auf als Acker genutzte Flächen beschränkt. Die zur Erhaltung festgesetzten Flächen dürfen nicht überfahren und als Lagerfläche genutzt werden. Die Erhaltung soll während der Bauphase durch eine ökologische Baubegleitung überprüft werden. Zum Schutz der Brutvögel, die in Gehölzen brüten, sind die Gehölze im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen ebenfalls im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar zu entfernen.
- Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Umzäunung der Nebenanlagen:
Zum Schutz nachaktiver Tiere ist eine Beleuchtung der Anlage nicht zulässig, mit Ausnahme einer temporären Beleuchtung zur Sicherung der Anlage.
Zum Schutz von nachtaktiven Insekten ist diese Beleuchtung mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchten zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Die Außenbeleuchtung ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken.
- Bodenfunde
Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Stadt anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DschG).
- Allstatten
Werden bei Erdarbeiten erdremde Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Die Stadt und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß der Verunreinigung zu benachrichtigen. Bei erheblichem Ausmaß sind die Arbeiten bis zur Klärung des weiteren Vorgehens vorläufig zu unterbrechen. Bezüglich des Entsorgungswegs und der Formalitäten gibt der zuständige Abfallentsorger Auskunft.
- Bodenschutz
Mutterboden, der beim Bau anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigen, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB). Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten (z.B. Miete: Schütthöhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten max. 1,5 m, bei sandigem Boden mit wenig Pflanzenresten max. 2,5 m, Schutz vor Vernässung und Staunässe etc.). Entsprechendes gilt für Arbeitsbereiche, Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.
- Grundwasserfreilegung
Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind dem Landratsamt als Untere Wasserbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen. Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und die Untere Wasserbehörde ist zu benachrichtigen (§ 43 Abs. 6 WG). Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers können auch im überplanten Bereich grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Eine ständige Grundwasserleitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.

Entwurfverfasser TEAM 4 Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH 06461 Weinberg 2026/07-08 Tel. 03761 2027-0 Fax. 03761 2027-99 www.team4-architekten-und-stadtplaner.de Nürnberg, den 31.03.2026	 bearbeitet 06.03.2026 MW gezeichnet 06.03.2026 MW Bez. Grünordnungsplan Agri-PV im Stützen <i>Max Weber</i>	Datum 06.03.2026 06.03.2026	Zeichen MW MW
--	--	-----------------------------------	---------------------

Stadt: **Bad Rappenau**

Stadtteile: **Bonfeld**

Projekt: **Grünordnungsplan Agri-PV im Stützen**

Planstand: **Entwurf**

Maßstab: **1:1000**

Die Stadt: **Bad Rappenau**

Der Oberbürgermeister: **Rappenau**

